

Pflegefreistellung

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum Höchstausmaß seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, wenn er nach Antritt des Arbeitsverhältnisses infolge einer

Krankenpflegefreistellung oder
Betreuungsfreistellung oder
Begleitungsfreistellung
an seiner Arbeitsleistung verhindert ist.

Krankenpflegefreistellung

Anspruch auf Pflegefreistellung besteht, um

- einen im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen oder
- ein nicht im selben Haushalt lebendes leibliches Kind

zu pflegen.

Nahe Angehörige sind Ehegatten (Lebensgefährten), eingetragene Partner und Verwandte in gerader Linie (vor allem also Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern) sowie Wahl-, Pflege- und Stiefkinder. Der Begriff der Lebensgemeinschaft setzt ein Verhältnis voraus, das auch in wirtschaftlicher Hinsicht einer Ehe ähnlich eingerichtet ist.

Betreuungsfreistellung

Anspruch auf Pflegefreistellung besteht

- wegen der notwendigen Betreuung seines (Stief-)kindes oder
- wegen der Betreuung des leiblichen Kindes des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten
- infolge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut, durch Tod, schwere Erkrankung, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder eine andere Art behördlicher Anhaltung an der Arbeitsleistung verhindert ist.

Begleitungsfreistellung

Anspruch auf Pflegefreistellung besteht

- wegen der notwendigen Begleitung seines (Wahl- oder Pflege)kindes oder
- wegen der Begleitung des im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefkindes bzw. des leiblichen Kindes des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten
- bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, sofern das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der erkrankte Angehörige aufgrund der Art und der Schwere der Erkrankung bzw. seines Alters nicht sich selbst überlassen werden kann, dem Erkrankten also Hilfestellung geleistet werden muss. Es wird regelmäßig von der Beurteilung des behandelnden Arztes abhängen, wie lange durch eine bestimmte Erkrankung Pflegebedürftigkeit begründet wird.

Der Arbeitnehmer hat das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit und deren notwendige Dauer nachzuweisen. Verlangt der Arbeitgeber eine ärztliche Bestätigung, muss er deren Kosten übernehmen.

Einen Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß einer weiteren wöchentlichen regelmäßig geleisteten Arbeitszeit (2. Woche) hat der Arbeitnehmer

- wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten (Stief)kindes, Wahl- oder Pflegekindes bzw. des leiblichen Kindes des anderen eingetragenen Partners bzw. des Lebensgefährten,
- sofern dieses das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
- der Grundanspruch (1. Woche) verbraucht ist
- die 2. Pflegeweche kann nicht direkt im Anschluss an die 1. Woche Pflegefreistellung genommen werden.